Bebauungsplan "Lichtenbergstraße" Nr. 083/02

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung 20.07.2010 - 20.08.2010

I) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

	Träger öffentlicher	Datum des	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
	Belange	Schreibens		mit Abwägungsvorschlag
1	Regierungspräsidium Freiburg	09.08.2010	Geotechnik Das Planungsgebiet befindet sich nach dem Kartenwerk "Stadt Ludwigsburg Bauen und Grundwasser" im Übergangsbereich der Verbreitung von Gesteinen des Unterkeupers zu Gesteinen des Oberen Muschelkalks, die geringmächtig (Größenordnung: 2,00 m) von Löß oder Lößlehm überdeckt sind. Verkarstungserscheinungen, wie uneinheitliche Baugrundverhältnisse oder Erdfälle, sind nicht gänzlich auszuschließen. In der Geologischen Karte ist ein Erdfall 200,00 m nördlich des Planungsgebietes verzeichnet. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig- schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden emp-	teil des Textteiles aufgenommen.
			fohlen.	des Textteiles aufgenommen.
			Grundwasser Das Plangebiet liegt innerhalb des mit Gutachten des LGRB vom	Fine Regrenzung der Rohrtiefe ist in
			19.02.2009 vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzge-	

	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
			bietes "Hoheneck". Aus Gründen des Heilquellenschutzes gelten Bohrtiefenbeschränkungen für Erdwärmesonden. Auf den Leitfaden für Erdwärmesonden wird verwiesen (UM, 2005).	sehen. Jedoch ist vor Baubeginn die tatsächliche Bohrtiefe im Einzelfall genau zu prüfen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Hinweisteil des Textteiles aufgenommen.
			Denkmalpflege Es wird gebeten den Hinweis auf § 20 DSchG einzufügen.	Der Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.
2	Regierungspräsidium Stuttgart	11.08.2010	Raumordnung Es wird darauf hingewiesen, dass nach Plansatz 2.4.8 (G) des Regionalplans bzw. 2.4.0.8 (Z) der (derzeit noch) nicht rechtsverbindlichen Regionalplanfortschreibung im Mittelzentrum Ludwigsburg eine Bruttowohndichte von 80 Einwohnern pro Hektar erreicht werden soll. Dies kann durch einen Ausgleich höherer Verdichtung mit geringerer Verdichtung erreicht werden. Entscheidend ist dass in der Summe die vorgegebenen Dichtewerte eingehalten werden. Entscheidend ist jedoch, dass in der Summe die vorgegebenen Dichtewerte eingehalten und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einzelplanungen sind in diesem Sinne regelmäßig zu überprüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren.	schreibung des Flächennutzungspla- nes wird dieses Thema geprüft und berücksichtigt werden.
			Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung, wenn möglich auch in digitalisierter Form, im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	rungspräsidium die gewünschten Un-
3	Deutsche Telekom	12.08.2010	Im Grundstück 9036/1 befindet sich eine Telekommunikationsleitung der Deutschen Telekom AG, die zukünftig in einem Baugrundstück liegen soll.	

	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
			Es wird beantragt, die Leitung und das gesamte 1,00 m breite Leitungsrecht nach § 9 (1) Ziff. 21 BauGB zugunsten der Deutschen Telekom AG zu belasten.	Leitungsrecht (LR 1), wie dem beige-
			Es wird darum gebeten, über den Beginn und den Ablauf der Erschlie- Bungsmaßnahmen so früh wie möglich das örtliche Bezirksbüro zu informie- ren, damit die Maßnahmen rechtzeitig koordiniert werden können.	
			Auf die anzustrebenden Dichtewerte wie sie in Kapitel 2.4 des geltenden Regionalplans aufgeführt sind wird hingewiesen.	Im Rahmen der anstehenden Fort- schreibung des Flächennutzungspla- nes wird dieses Thema geprüft und berücksichtigt werden.
4	Verband Region Stuttgart	17.08.2010	Angeregt wird, Anlagen für die solare Energienutzung an oder auf den Gebäuden ausdrücklich zuzulassen.	Nach dem Bau- und Planungsrecht sind Solaranlagen zulässig und entsprechend das Planungskonzepts wünschenswert. Solaranlagen entsprechen weiterhin den städtischen Zielen des Stadtentwicklungskonzepts sowie insbesondere des Gesamtenergiekonzepts.
5	Landratsamt Ludwigsburg	27.08.2010	Naturschutz Die Grundsätze einer umweltfreundlichen Beleuchtung sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden (NAV- Lampen, nach unten gerichtete Leuchten, für Insekten ungefährliche Gehäuse usw. nicht heiß werdende Lampen und Leuchten).	biet einfügt, werden bezüglich der

Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
belange	Contensions		hinaus verwendet die Stadt Ludwigs- burg ohnehin standardmäßig umwelt- freundliche Beleuchtungsmittel.
		Wasserwirtschaft und Bodenschutz Komm. Abwasser und Oberflächengewässer Für die Bereiche mit Satteldach wird angeregt, für jedes Gebäude als Ersatz für die Dachbegrünung eine offene Ableitung des Dachflächenwassers auf dem eigenen Grundstück über eine flache Mulde von 5 bis 10 cm erhöhten Überlauf in die Kanalisation festzusetzen. Sofern die Muldenfläche ca. 10% der Dachfläche aufweist, wird davon ausgegangen, dass ein ähnlicher Effekt wie bei der Dachbegrünung erzielt wird. Die Bepflanzung der Mulde ist dabei beliebig. Denkbar sind auch Zisternen mit oder ohne Brauchwassernutzung.	flusses wird festgesetzt, daß die nicht überbaubaren Flächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind.
			Hinweisteil des Textteiles aufgenommen.
		Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz	
		Das Baugebiet liegt im Einzugsbereich der Ludwigsburger Heilwasserfassung "Solebrunnen Hoheneck", sowie in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Ludwigsburger Trinkwasserfassung im Neckartal. Eine Nut-	Eine Begrenzung der Bohrtiefe ist in einem Bereich von ca. 70,00 m vorge- sehen. Jedoch ist vor Baubeginn die
		zung regenerativer Energien in Form von tiefen Erdsondeanlagen ist im gesamten Baugebiet grundsätzlich nicht zulässig, da diese die Brunnen beeinträchtigen können. Oberflächennahe geothermische Anlagen mit ausreichend Abstand zu den Schichten des Muschelkalks sind ausführungsfähig.	tatsächliche Bohrtiefe im Einzelfall genau zu prüfen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Hinweisteil des Textteiles aufgenommen.

Träger öffentlicher	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
Belange	Scilleibeils	Im Textteil des Bebauungsplanes sollten folgende Punkte aufgenommen	Die Hinweise werden in den Hinweis-
		werden:	teil des Textteiles aufgenommen.
			ton dee Texteenee dangemennien.
		- Für eine eventuell erforderliche Grundwasserbenutzung (Grundwas-	
		serableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während	
		der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrecht-	
		liche Erlaubnis erforderlich.	
		- Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.	
		- Maßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser ein-	
		binden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper, oberflächennahe	
		geothermische Anlagen) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen	
		Erlaubnis.	
		Altlasten	
		Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflä-	Der Hinweis wird in den Hinweisteil
		chen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Unter-	des Textteiles aufgenommen.
		grundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit	
		dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.	
		Bodenschutz	
		Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen:	Der Hinweis wird in den Hinweisteil
			des Textteiles aufgenommen.
		- Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-	
		Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7	
		wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben	
			Das Beiblatt wird der Bebauungsplan-
		Das Beiblatt ist den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizu-	akte beigelegt.
		fügen.	

	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
6	Stadtentwässerung Ludwigsburg	15.07.2010	Es besteht grundsätzlich Rückstaugefahr unterhalb der Rückstauebene. Wir verweisen auf die Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg. Grundsätzlich ist für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung und insbesondere für die Rückstausicherung DIN 1986 und DIN EN 12056 maßgebend. Gemäß dem Allgemeinen Kanalisationsplan geht das Plangebiet mit einem mittleren Versiegelungsgrad von ca. 65% in die Berechnung ein. Aufgrund der bereits heute vorhandenen hohen Auslastung des Kanalnetzes sollte nach Abschluss der zukünftigen Bebauung der Befestigungsgrad der Bebauung soweit wie möglich minimiert werden (z. B. durch Regenrückhaltung mittels Dachbegrünung, Zisternen oder durch Versickerung mittels Mulden/Rigolen, Rasengittern, versickerungsfähigem Pflaster). In der Lichtenbergstraße sind Alleenbäume vorhanden. Bei der Verlegung der Abwasseranschlussleitungen der Grundstücke sollte auf einen fachgerecht ausgeführten Schutz gegenüber Einwurzelungen geachtet werden.	Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan (Pflanzgebote, wasserdurchlässige Beläge, Dachbegrünung, etc.) wird angestrebt das Kanalnetz zu entlasten. Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-

II) Öffentlichkeit

Während der der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde von den direkt angrenzenden Anwohnern der Wunsch eines gemeinsamen Gesprächs geäußert. Im Rahmen zweier Anwohnergespräche am 29.09. und 08.12.2010 wurde das Planungskonzept gemeinsam zum Entwurfsbeschluss weiterentwickelt.

Bürger	Eingang am	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
Familie Römpke Kocherstraße 9 Familie Hunke Kocherstraße 11 Familie Keinath Kocherstraße 7 Familie Bentele Kochstraße 10 Familie Mistele		Der Abstand soll dem bisherigen Baubestand im Bereich der anliegenden Straßen entsprechen. Ein Beispiel ist der Abstand durch Grünflächen und Gärten zwischen den Häusern auf dem angrenzenden Flurstück 9043/4 zum Flurstück 9034/3. Es wird gefordert, die bisherige Qualität der Bebauungsdichte bezüglich der Abstände der gartenseitigen Häuserfronten in den neuen Bebauungsplan zu übernehmen.	Grundstücksfläche und der Gebäudehöhe gemessen. In diesem Fall orientieren sie sich an der umgebenden Bestandsbebauung. Im Zuge der Anwohnergespräche wurde die Planung entsprechend
Kocherstraße13 Familie Kempt Reichersthalde 50 Familie Tulpan/Nagel Lichtenbergstraße 26 Familie Gottwald Kocherstraße 15	20.07.2010	Um die gewachsene Struktur wie bisher fortführen zu können, wird darum gebeten, von der Bebauung des Geländes 3 und 4 abzusehen, um so die gegebenen Abstände zwischen den Flurstücken 9043/4 und 9043/3 auch dort einzuhalten. Dies gilt besonders da das Gelände ansteigt. Die geplanten Gartenflächen sind zu klein, um einen ausreichenden Abstand zum Nachbarhaus für eine gehobene Wohnqualität zu erhalten. Die Häuser 3 und 4 werden als Verlierer eingestuft.	markt nach den vorgesehenen Grundstücken. Als Ergebnis der Anwohnergespräche wurden die Grundstücke 3 und 4 in westliche Richtung, näher zur Lichtenbergstraße hin, verschoben. Dadurch werden größere Gartenflächen sowie ein größerer
Ansprechpartner: Hr. Hunke, Kocherstraße 11			erhöht. Zusätzlich entspricht die Innenentwicklung sowohl den Zielen des Ludwigsburger Flächennutzungsplans und Ludwigsburger Stadtentwicklungs-

	Bürger Eingang an	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		Mit Bedauern wird beobachtet, dass in Ludwigsburg immer mehr und mehr nachverdichtet wird und ehemals qualitätvolle Grundstücke und Plätze mit respektvollem Abstand zu den Nachbarhäusern verloren gehen.	Für einen schonenden Umgang mit der Ressource Grund und Boden bietet es sich an, Flächen im Innenbereich, welche bereits erschlossen sind, zu entwickeln. Die notwendige Infrastruktur ist ebenfalls bereits vorhanden. Im Sinne einer verträglichen Innenentwicklung wurde bei der städtebaulichen Planung darauf geachtet, daß sich die neuen Baukörper harmonisch in den bestehenden Siedlungsbereich einfügen.
2	Familie Hunke Kocherstraße 11	Die geplante Bebauungsdichte ist zu hoch und zu dicht. Anmerkungen zur Begründung zum Bebauungsplan Punkt 2 Eine der entscheidenden Nutzungsanforderungen an Bauflächen für	Die Gebäudedichte wird an der Überbauung der Grundstücksfläche und der Gebäudehöhe gemessen. In diesem Fall orientieren sie sich an der umgebenden Bestandsbebauung. Im Zuge der Anwohnergespräche wurde die Planung entsprechend angepasst. Die Abstände zwischen den Gebäuden wurden nochmals vergrößert, womit die in der LBO festgesetzten Mindestabstände deutlich erhöht wurden.

Bürger	Eingang am	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		te noch mehr als früher ein ausreichend respektvoller Abstand der wohnseitig orientierten Hausfronten zum Nachbarhaus.	eine hohe Nachfrage auf dem Grundstücksmarkt nach den vorgesehenen Grundstücken. Im Zuge der Anwohnergespräche wurde die Planung entspre- chend angepaßt. Die Abstände zwischen den Ge- bäuden wurden nochmals vergrößert, womit die in der LBO festgesetzten Mindestabstände deutlich
		Punkt 4 Das Maß für die Größe der Grundstücke und der damit verbundene Abstand der Häuser zueinander können sich doch nur aus der bereits vorhandenen nachbarlichen Bebauung ableiten. Der uns vorliegende Bebauungsplan entspricht für die Häuser 3 und 4 in keinem Fall diesen Vorgaben. Aufgrund der Begründung zum Bebauungsplan sehen wir die Häuser 3 und 4 weder mit der bereits vorhandenen Bebauung noch der Nachfrage nach größeren Grundstücken als vereinbar. Es wird darum gebeten von einer solchen Bebauung abzusehen.	Grundstücke 3 und 4 in westlicher Richtung verschoben. Dadurch werden größere Gartenflächen sowie ein größerer Abstand zur Bestandsbebauung erzielt. Die in der LBO festgesetzten Mindestabstände werden deutlich erhöht. Zusätzlich entspricht
		Punkt 9 Aus der des südwestlichen Teils des Flurstücks 9046 verursacht allein die Hecke schon einen Schattenwurf bis zur Hälfte der Gartenfläche. Sichtschutzhecken die zum Gebäude 4 im Falle einer Bebauung angebracht werden müssten, verdunkeln voraussichtlich die gesamte Gartenfläche. Ebenfalls von einer solchen Verdunkelung, bei Pflanzung einer Sichtschutzhecke betroffen, wären die Gebäude 4 zu 5/6 und Gebäude 3 zu 7/8.	Hecke auf dem Flurstück 9046. Ein Pflanzgebot, für zusätzliche Sichtschutzbepflanzungen, entlang der neuen Grundstücke ist nicht vorgesehen. Vielmehr soll die vorhandene Hecke als Sichtschutz für beide

Bürger	Eingang am	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
			den auch die Kaufverträge einen solchen Passus enthalten.
		Es wird daher gebeten, die tatsächlichen Licht- und Schattenverhältnisse vor Ort zu berücksichtigen. Die gewünschten Pflanzgebote sorgen zwangsweise für eine starke Abschattung die nur über größere Abstände der Häuserfronten, wie auf den benachbarten Flurstücken, vermieden werden kann.	ist nur am sehr späten Abenden (von Westen) gege-
		Im vorliegenden Fall soll die Bebauung wohl kaum weniger locker sein als die der angrenzenden Flurstücke. Wir wollen hier die vorherrschende Bebauung als Richtlinie ansehen. Diese gibt dann eindeutig einen Mindestabstand zwischen den wohn-/gartenseitigen Hausfronten der Flurstücke 9043/4 zu 9043/5 vor. Es wird gebeten die vorherrschende typische Art der Abstände der Häuser zueinander in den neuen Bebauungsplan zu übernehmen.	wurde mit dem Planungskonzept berücksichtigt (Gebäudetypologie, Dachform, Geschossigkeit) Im Rahmen der Anwohnergespräche wurde dieser Aspekt gemeinsam diskutiert. Als gemeinsamen
		Punkt 10 Die Bestandsbebauung an den angrenzenden Flurstücken haben deutlich weitere Abstände. Die Planung orientiert sich nicht am Bestand.	 Drehung der Doppelhäuser entlang der Lichtenbergstraße Die rückwärtigen Gebäude wurden in westli- cher Richtung verschoben.

Bürger	Eingang am	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		Pufferzonen können nur durch ausreichend Abstand geschaffen werden und nicht durch bauliche oder pflanzliche Verdichtungsmaßnahmen. Die vorhandene Bebauung auf Flurstück 9034/4 zeigt eine noch verträgliche Pufferzone durch noch ausreichenden Abstand und Bepflanzung. Es wird gebeten diese in den Bebauungsplan zu übernehmen.	durch nochmals vergrößert, sodass die in der LBO festgesetzten Mindestabstände deutlich erhöht wur-
		Es wird gebeten die 3 Fichten auf Grundstück 9046 zu erhalten, indem von zu nahen Bodenversiegelungen und Baugruben abgesehen wird.	
		Punkt 11.3 Falls die Häuser 3 und 4 trotz aller Qualitätsverluste gebaut werden sollten, muss um die Erdgeschossfußbodenhöhe der angrenzenden Bebauung einzuhalten, der Nullpunkt der Fußbodenhöhe EG der Häuser 3 und 4 auf Höhe der Grenze des Flurstückes 9046 zum neuen 9036/2 liegen. Daraus würde sich eine maximale Gebäudehöhe (max. Höhe des Flachdaches inkl. Aufbauten) bis zur Balkonbrüstung der Häuser Kocherstraße 9 bzw. 11 ableiten, die wir bitten einzuhalten. Eine echte Zweistöckigkeit der Häuser 3 und 4 mit Bezugslinie Erdgeschossfläche = Höhenlinie Grenze zu Flurstück 9046 wird gefordert. Eine "Pseudozweistöckigkeit" z. B. durch Einliegerwohnungen o. ä. im UG soll unterbunden werden.	einher, dass zu den angrenzenden Flurstücken, ein deutlich größerer Abstand eingehalten wird. Auch befinden sich in unmittelbarer Nähe zu dem Baumbestand des Flurstücks 9046 keine überbaubaren Garagen-/ oder Bauflächen. Es gibt eine hohe Nachfrage auf dem Grundstücksmarkt nach den vorgesehenen Grundstücken. Als
		Falls die Häuser 3 und 4 trotz aller Qualitätsverluste gebaut werden sollten, möchten wir sie auffordern den Häusern 3 und 4 eine max. Dachhöhe zuzugestehen, die max. bis zur Balkonbrüstung der direkt anliegenden Häuser (Bsp. Kocherstraße 11) reicht.	zur Lichtenbergstraße hin, verschoben. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Tastsa- che, dass das Gebäude bereits in westlicher Rich-

Bürger	Eingang am	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		Den freien Blick in die Landschaft verhindern die Häuser 3 und 4. Bei einer zweigeschossigen Bauweise werden trotz des ansteigenden Geländes die Häuser 5, 6, 7, 8 nur von den oberen Geschossen, die in der Regel nicht als Wohnzimmer ausgebaut werden, einen vagen Blick in die Landschaft erhaschen. Auch von den anliegenden, vorhandenen Gebäuden (Flurstücke 9034/3, 9034/4 und 9046) möchte man einen Blick in die "Landschaft" wie bisher behalten dürfen.	höhe wird durch die Festlegung der Firsthöhe bzw. der Gebäudeoerkante Attika im Bezug zur Erdgeschossfussbodenhöhe geregelt. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Tastsache, dass das Gebäude bereits in westlicher Richtung verschoben wurde kann dieser Anregung nicht vollständig entsprochen werden. Jedoch werden für den rückwärtigen Bereich Flachdächer festgesetzt, um neben den ökologischen Vorteilen auch die Gebäudehöhe zu begrenzen. Durch die gemeinsame Weiterentwicklung des Planungskonzeptes, Verschiebung der Gebäude 3 und
			4 in westlicher Richtung sowie der Festsetzung von Flachdächern der rückwärtigen Gebäude wird die Sicht in die Landschaft möglichst gewahrt.